1154 GIESSEN

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Strickshute von Frechenhausen" vom 18. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Außerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

(1) Die Grünlandflächen und Waldbereiche der ehemaligen Frechenhäuser Hute südlich von Frechenhausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

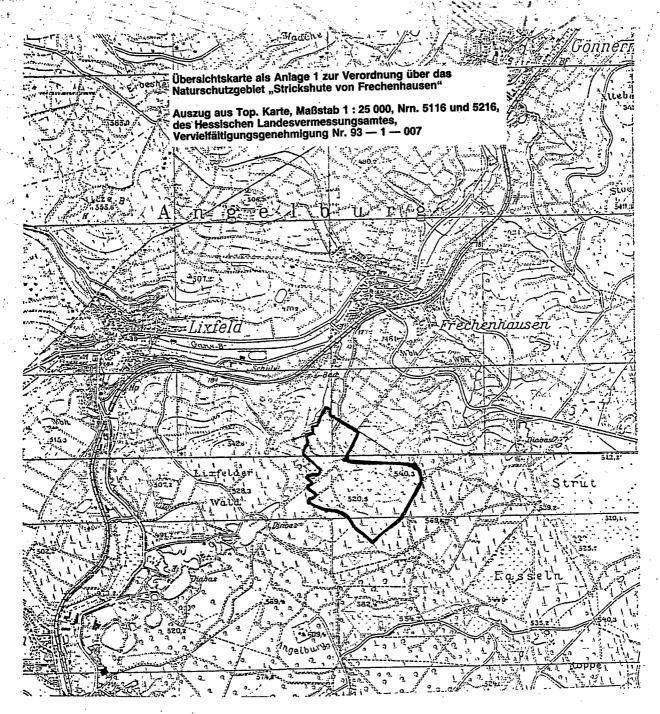
(2) Das Naturschutzgebiet "Strickshute von Frechenhausen" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "Die Strickshute und

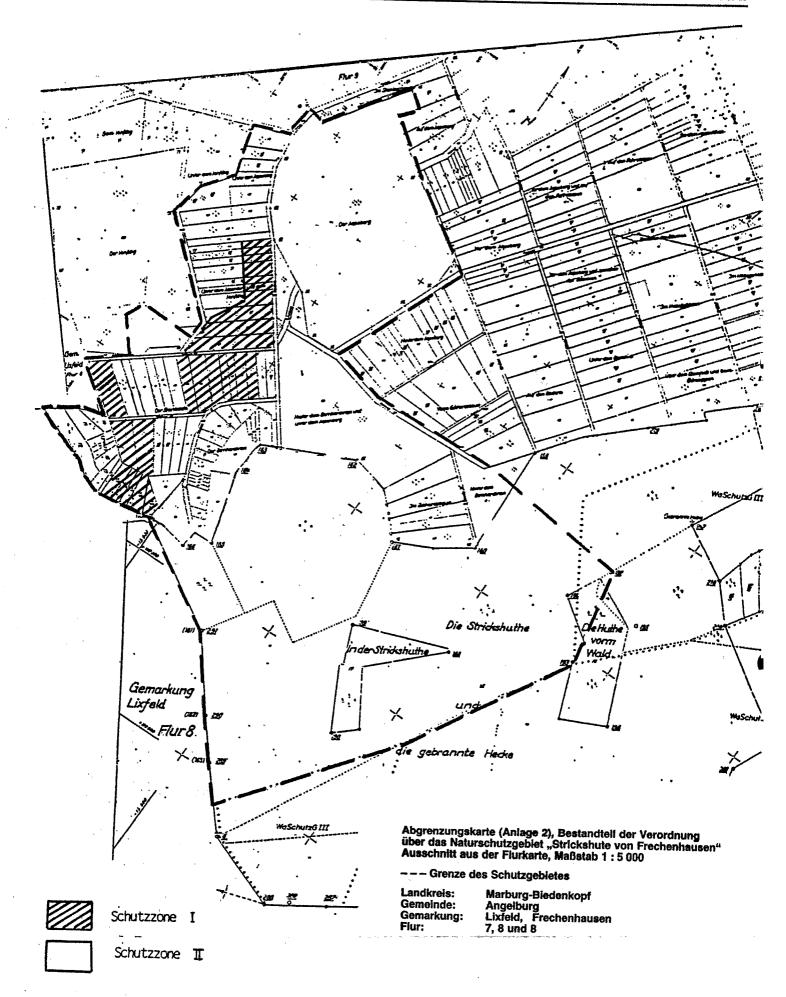
die gebrannte Hecke", "Die Huthe vorm Wald", "In der Strickshute", "Der Aspeberg", "Hinter dem Bernhardsrain", "Der Bernhardrain", "Im Eckardsbaum", "Der Steinbach" "Unter dem Aspenberg und dem Hinfittig" "Unter dem Hinfittig", "Unter dem Aspenberg", "Der Hinfittig", "Im Steinbachsacker" in den Gemarkungen Lixfeld und Frechenhausen der Gemeinde Angelburg im Kreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 33,66 ha und ist in zwei Schutzzonen aufgegliedert.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.





§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der schönsten und kulturhistorisch wertvollsten Huteflächen im Lahn-Dill-Bergland zu erhalten. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Biotopkomplex aus Magerrasen, Feuchtwiesen und angrenzenden Waldflächen mit eingestreuten alten Hutebuchen, die einer Vielzahl von seltenen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 20. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. zu düngen:
- 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. die Beweidung mit Pferden;
- die Beweidung der Grünlandflächen in der Schutzzone I in der Flür 8, Gemarkung Frechenhausen, Flurstücke Nr. 179, 283/ 178, 282/178, 125/1, 247/172, 246/171, 170/1 östlicher Teil bis zum Bachlauf und die Flurstücke Nr. 167/1, 166/1, 164/1, 160, 159, 158, 157, 156, 155, 154, 147, 146, 145 sowie Nr. 19, 20, 21, 22, 23:
- 17 Hunde frei laufen zu lassen;
- 18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
- 2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b) die kurzfristige Entnahme von den die Hutebuchen umgebenden Nadelbäumen;
 - c) die Umwandlung der Nadelholzbestände nach Endnutzung in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- d) die mittel- bis langfristige Beseitigung der Nadelholzbestände zur Erhaltung und Entwicklung der in Resten vorhandenen Magerrasenvegetation und Grünlandvegetation im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs;
- Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die erforderlichen Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Fernmeldeanlagen im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Inanspruchnahme/Ausübung wasserrechtlicher Zulassungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung Bestandskraft erlangt haben.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- 6. Wild füttert oder durch Futter anlockt, wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder diese vor dem 20. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Pferde weiden läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 die Grünlandflächen in der Schutzzone I beweidet:
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes "Strickshute bei Frechenhausen" vom 9. November 1992 (StAnz. S. 3100 ff.) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 18. November 1993

Regierungspräsidium Gießen gez. B ä u m e r Regierungspräsident StAnz. 49/1993 S. 2999